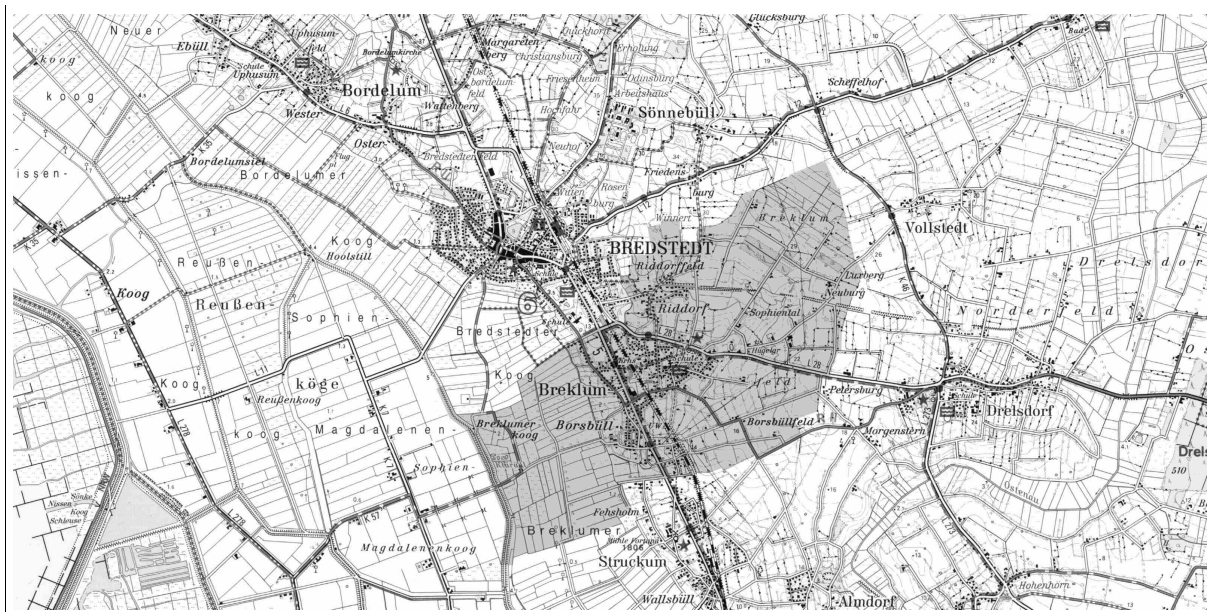

Gemeinde Breklum

1. Änderung des Landschaftsplans



Auftraggeber: Gemeinde Breklum
Kreis Nordfriesland

Planung: **O L A F**
Büro für
Ortsentwicklung,
Landschafts- und
Freiraumplanung

Süderstr. 3
25885 Wester-Ohrstedt
Tel.: 04847/980
Fax: 04847/483

Stand: 30.09.2003



Inhaltsverzeichnis

1	Verfahren	1
2	Gesetzliche Grundlagen	1
3	Ergänzungen der Legende	1
	3.1 Bestand	1
	3.2 Analyse	2
	3.3 Maßnahmen	2
4	Überörtliche Vorgaben	9
	4.1 Landschaftsprogramm	9
	4.2 Landschaftsrahmenplan	10
5	Planungen	13
	5.1 Windkraft	13
	5.2 Erweiterung Gemischte Baufläche	16
	5.3 Sportplatz	16
	5.4 Baulückenschließung	17
	5.5 Ausgleichsflächen	17
	5.6 Kläranlage	18
	5.7 Anpassung Gemischte Bauflächen / Wohnbauflächen	18
	5.8 Trasse	18



1 Verfahren

Der Landschaftsplan der Gemeinde Breklum wurde 1997 aufgestellt. Durch die starken Veränderungen im Gemeindegebiet Breklum seitdem ist eine Überarbeitung des Landschaftsplanes erforderlich. Die größten Veränderungen sind u.a. die Ausweisung neuer Windkraft-eignungsflächen, die Festlegung der Trassenführung B5 und die damit erforderliche Verschiebung des geplanten Sportplatzes, die Rücknahme der Klärwerkserweiterung und die Veränderung der Bebauung.

Die Änderung bezieht sich nur auf Teilflächen, da der Landschaftsplan jedoch nun in digitaler Form bearbeitet wird, wird der komplette Maßnahmenplan neu gezeichnet.

Beigefügt ist eine komplett überarbeitete Karte des Landschaftsplanes - Maßnahmenkarte - sowie die folgenden Erläuterungen.

9. Änderung des Flächennutzungsplanes

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Breklum wird parallel überarbeitet und ins Verfahren geschickt.

2 Gesetzliche Grundlagen

Landesnaturschutzgesetz § 6 Abs. 5:

Landschaftspläne sind dem Landschaftsprogramm und den Landschaftsrahmenplänen anzupassen. Landschaftspläne sind fortzuschreiben, wenn und sobald dies erforderlich ist.

Hinweise zur örtlichen Landschaftsplanung vom 31.07.1998 vom Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten, Punkt 9 zur Fortschreibung des Landschaftsplanes:

Nach § 6 Abs. 5 Satz 2 LNatSchG sind Landschaftspläne fortzuschreiben, wenn und sobald dies erforderlich ist. Eine Fortschreibung (Änderung) wird in der Regel erforderlich, wenn Planungen wesentlich von den im Entwicklungsteil des Landschaftsplanes dargestellten Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen abweichen und die Abweichungen in ihren Auswirkungen ohne Fortschreibung des Landschaftsplanes nicht hinreichend beurteilt werden können. Ein Erfordernis zur Fortschreibung kann sich auch aus der Summe mehrerer kleinerer Abweichungen oder nach Ablauf eines zugrunde gelegten Planungszeitraumes von in der Regel 10-15 Jahren ergeben. Für die Fortschreibung eines Landschaftsplanes aufgrund der nach § 6 Abs. 5 Satz 1 LNatSchG gebotenen Anpassung an das Landschaftsprogramm und den Landschaftsrahmenplan gelten die vorstehenden Grundsätze entsprechend. Ein Erfordernis zur Fortschreibung allein zum Zwecke der Anpassung besteht nicht. Unabhängig vom Verfahren empfiehlt es sich, den Landschaftsplan auch dann fortzuschreiben, wenn der Flächennutzungsplan neu aufgestellt wird.

3 Ergänzungen der Legende

3.1 Bestand



Die Grundlage für den Landschaftsplan Breklum bildet die Biotoptypenkartierung im Rahmen der Umweltverträglichkeitsstudie zur B 5 von 1992 (s. Erläuterung zum Landschaftsplan Breklum vom 17.07.1997 Kapitel 3.2). Eine Nachkartierung von Teilflächen erfolgte im Rahmen der Landschaftsplanung 1994, wobei eine Luftbildauswertung durchgeführt wurde (Befliegung 1990). Bereits vorliegende Kartierungsergebnisse einzelner Flächen vom Kreis Nordfriesland (Landschaftsinventarisierung) aus dem Jahre 1987 sind einbezogen. Die Einstufung Feldgehölz/Wald wurde von der unteren Forstbehörde 1997 überprüft.

Im Rahmen der landesweiten Biotopkartierung durch das Landesamt für Naturschutz (1988-1991) wurden die gesetzlich geschützten großflächigen Biotopflächen erfasst. Eine Nachkartierung fand zwischenzeitlich nicht statt (Auskunft vom 18.06.2002 von Herrn Petersen vom Landesamt für Naturschutz).

Die aus Naturschutzsicht wertvollsten Biotopflächen werden im folgenden aufgeführt und sind in der Maßnahmenkarte der 1. Änderung zum Landschaftsplan hervorgehoben.

Die Kleingewässer (gesetzlich geschützt nach § 15a LNatschG) und Knicks (gesetzlich geschützt nach § 15b LNatschG) sind im Maßnahmenplan eingetragen.

Bebauung

Der Siedlungsbereich wird entsprechend des Flächennutzungsplanes dargestellt. Dies stellt in Teilbereichen eine Änderung des Bestandes dar, weil 1997 zur Bearbeitung nach dem Eindruck vor Ort und nach den Informationen der UVS vorgegangen wurde (s. Erläuterungsbericht 3.2 zum Landschaftsplan Breklum 1997). Die jetzige Darstellung spiegelt jedoch die rechtliche Situation wieder.

3.2 Analyse

Die Bewertung stützt sich auf die Analyse des Landschaftsplanes, wobei eine Neueinschätzung im Rahmen dieser Fortschreibung für die betroffenen Bereiche ergänzend bei den jeweiligen Themen im Kapitel 5 aufgeführt wird.

3.3 Maßnahmen

Die Naturschutzmaßnahmen und geplante Entwicklungen in bezug auf Natur und Landschaft in der Gemeinde Breklum sind nur vom Eigentümer selbst oder mit dem Einverständnis der Eigentümer auf freiwilliger Basis durchzuführen.

Die Ausweisung von Flächen mit einer fachlichen Eignung für Naturschutzmaßnahmen hat keine unmittelbaren Auswirkungen oder Folgen für die Landeigentümer.

Die Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Nutzflächen im bisherigen Umfang bleibt durch die Ausweisung von Maßnahmen im Landschaftsplan unberührt.

Die Unterhaltung der Gewässer und die Sicherung der Vorflut durch die Wasser- und Bodenverbände und den Sielverband bleiben hiervon ebenfalls unberührt.

Die Maßnahmen können auf freiwilliger Basis vom Landeigentümer selbst durchgeführt



werden. Werden Maßnahmen mit dem Einverständnis des Eigentümer durchgeführt, so werden in der Regel finanzielle Entschädigungen oder ein Flächentausch in Betracht kommen.

Die im folgenden aufgeführten Maßnahmen sind die Ergänzung zur Legende der Karte, stellen jedoch keine Veränderung zur 1. Änderung des Landschaftsplanes dar. Veränderungen des Planes werden in Kapitel 5 aufgeführt.

Kleingewässer

Kleingewässer sind nach § 15a LNatschG gesetzlich geschützt

Maßnahmenvorschlag im Landschaftsplan:

Sicherung einer hohen Kleingewässerdichte;

Verbesserung der Qualität der Tümpel und Kühlen durch großzügige Abzäunung und ggf. bei Bedarf Aufstellung einer Weidepumpe, wobei es jedoch durchaus sinnvoll ist, einen Teil der Uferbereiche durch Vieh freizuhalten;

Ausbaggerung der nährstoffhaltigen Mudde bei einige Kühlen

Knicks

Knicks sind nach § 15b LNatSchG gesetzlich geschützt.

Maßnahmenvorschlag im Landschaftsplan:

Sicherung des bestehenden Knicknetzes in seinem Ausmaß und in seiner Qualität durch regelmäßige Pflegemaßnahmen;

Zu sichern ist das Knicknetz in seiner Dichte, der Verzahnung der Knickabschnitte (Abzweigung) und seiner Breite mit einer beidseitigen Saumzone.

Besonderer Schutz gebührt den Reddern.

Abzäunung zum Schutz vor dem Vieh (Vertritt, Abknicken, Verbeißen und Nährstoffeintrag) mit einem Abstand von 1,5 m (Anhaltswert);

Kein Anpflügen des Knickfußes;

Auf-den-Stock setzen alle 10-15 Jahre im Winterhalbjahr (30.09.-15.03) eine handbreit über dem Wallfuß. Evtl. Knickharfen sind zu erhalten. Einzelne Bäume als Überhälter im Abstand von ca. 20-50 m stehen lassen.

Kein Anbringen von Drahtzäunen auf dem Knickwall oder gar an den Knickgehölzen;

Keine Bepflanzung von Wällen mit Trockenrasencharakter; Bepflanzung mit standortgerechten Gehölzen, keine Nadelgehölze;

Erhalt der Knicks auch in den Ortschaften und zukünftigen Bebauungsgebieten;

Ersatz von standortfremden Gehölzen



Uferrandstreifen

Maßnahmenvorschlag im Landschaftsplan:

Anlage von brachliegenden Uferrandstreifen entlang ausgewählter Fließgewässer mit einer Breite von 10 m

Besiedlung

Maßnahmenvorschlag im Landschaftsplan:

Schutz der Freiflächen am Ort mit der Funktion als Trittsteinbiotop, zur Erholungsnutzung, Durchgrünung der Siedlungen und als Lebensraum für wildlebende Tiere und Pflanzen;

Erhalt der unbefestigten Wege;

Bei Bedarf ist ein Hochwasserschutzkonzept zu erarbeiten und Regenrückhaltebecken sind zur sicheren Regenwasserentsorgung vorzusehen.

Siedlungserweiterung

Maßnahmenvorschlag zum Landschaftsplan:

Folgende Kriterien sind bei der Standortwahl aus ökologischen und gestalterischen Gründen zu beachten:

Schutz vor Zersiedlung;

Abrundung der Ortschaften;

Einpassen der Bebauung an die Landschaft;

Eine Eingrünung von Neubaugebieten ist u.a. zur Verbesserung der Ortsrandgestaltung vorzunehmen.

Erhaltung eines 50 m Abstandes zur Geest-Marsch-Grenze;

Begrenzung der Flächeninanspruchnahme;

Erhalt von naturnahen Biotopstrukturen innerhalb von Bebauungsgebieten;

Konzentrierung der Gewerbefläche auf begrenzte Bereiche in der Nähe der alten Bundesstraße 5 bzw. der neuen Umgehung;

Auf eine Darstellung von Suchräumen für die Siedlungsentwicklung wird in der 1. Änderung des Landschaftsplanes bewusst verzichtet.

Statt dessen wird der Stand der Bebauung entsprechend einschließlich der 8. Flächennutzungsplanänderung übernommen. Die nun zur 9. Flächennutzungsplanänderung veränderten Flächen sind gekennzeichnet. s. Ausführungen Kapitel 5.

Altablagerungen



Maßnahmenvorschlag im Landschaftsplan:

Die zwei Altablagerungen sollten nicht bebaut werden bzw. vorher ist eine Ermittlung der Zusammensetzung des Deponievolumens notwendig.

Bei Feststellung einer Altlast ist die Gefährdung des Bodens und des Grundwassers abzuschätzen und die Deponie ggf. zu sanieren. Auf jeden Fall ist eine Überwachung und Darstellung im Kartenwerk notwendig, um eine Bebauung auf dieser Fläche vor einer eingehenden Untersuchung der Deponie zu verhindern.

Erholung

Maßnahmenvorschlag im Landschaftsplan:

Ergänzung der Rad/Wanderrouten: Zwischenzeitlich ist durch das Baugebiet Nr. 8 und durch den Weg entlang des Bahndammes östlich des Möbelhauses eine landschaftlich reizvolle Möglichkeit geschaffen worden, durch Breklum von der L 28 bis südlich von Breklum „Knasterholm“ zu gelangen.

Für das Landschaftserleben sind die Ausblicke von Aufforstung und Bebauung frei zuhalten.

Sicherung der Denkmale u.a. Schutz des Fußes der Grabhügel und Durchführung einer evtl. notwendigen Restaurierung

Wald

Maßnahmenvorschlag im Landschaftsplan:

Umbau von Nadelforsten zu einem naturnahen Wald mit hohem Laubbaum- und Mischbaumartenanteil zur Förderung der Stabilität;

Feldgehölze sind als Trittsteinbiotope zu erhalten.

Mindestens 10% der Waldflächen sind bei Neuaufforstungen nicht zu bepflanzen, sondern der natürlichen Entwicklung zu überlassen (Sukzession), als Waldmäntel vorzusehen oder als Waldwiese, Feucht- oder Trockenbereich offen zu halten. Bei Erstaufforstungen von mehr als 5 ha besteht eine gesetzliche Verpflichtung, 10% der Fläche der natürlichen Entwicklung (Sukzession) zu überlassen.

Objektbezogene Naturschutzmaßnahmen

Die objektbezogenen Naturschutzmaßnahmen sind in der 1. Änderung zum Landschaftsplanes entsprechend des Landschaftsplanes nummeriert und im folgenden aufgeführt.

1 Quellhang

Biotopbogen Nr. 16 des Landesamtes:

Standort: Quellhang, Geländesenke bei Breklumfeld



Beschreibung:	Geesthang mit Quellflur, an der Oberkante kleinflächig Feuchtheidevegetation. In der Senke Übergänge zu Feuchtgrünland. Vielfältig strukturierter, ökologisch wertvoller Bereich im Grünland.
Dominante Bestände/Gesellschaften:	Rispenseggenried, Hochstaudenried, Quellflurvegetation, Feuchtheide, Feuchtgrünland
Gefährdung/ Einflüsse:	Eutrophierung, Entwässerung
Kartierung:	26.06.1988
Schutzstatus:	§ 11 LPflegG nass und trocken bzw. heute Einstufung nach § 15a LNatSchG Vorschlag von Seiten des Landes als Bestandteil eines geschützten Landschaftsbestandteiles

Maßnahmenvorschlag im Landschaftsplan:

Bestandsschutz des naturnahen Biotops

2 Senke

Biotopbogen Nr. 15 des Landesamtes:

Standort:	Geländesenke bei Breklumfeld
Beschreibung:	Geländesenke mit Seggenried und Niedermoorvegetation; randliche Übergänge zu Feuchtgrünland
Dominante Bestände/Gesellschaften:	Seggenried, Niedermoorvegetation
Gefährdung/ Einflüsse:	Eutrophierung
Kartierung:	26.06.1988
Schutzstatus:	§ 11 LPflegG nass bzw. heute Einstufung nach § 15a LNatSchG

Maßnahmenvorschlag im Landschaftsplan:

Entwicklung des naturnahen Biotops

3 Bahndamm

In Breklum sind insbesondere die vorhandenen Bahndämme als biotopverbindendes Element, als Grünachse im Sinne eines städtebaulichen Elements im besiedelten Raum und als ruderaler Lebensraum für Fauna und Flora zu erhalten und zu entwickeln.

Maßnahmenvorschlag im Landschaftsplan:

Lineare Strukturen ergänzen das Biotopverbundsystem und sollten je nach Funktion entwickelt werden. Der Bahndamm im besiedelten Bereich sollte als Grünachse möglichst verbreitert werden. Fußläufige Pfade entlang der Bahndämme würden die Erholungsfunktion stärken.

4 und 5 Erlenbruch



In Breklum liegen zwei Erlenbrüche. Der eine Standort ist westlich vom Sophiental und der andere östlich der Kirche.

Maßnahmenvorschlag im Landschaftsplan:

Die Erlenbrüche sind als gesetzlich geschützte Biotope zu erhalten.

6 Flutrasen

Östlich vom Ortsrand Breklum befindet sich ein Flutrasen. Hier finden sich Ansätze zur Quellbereichsvegetation sowie zum binsen- und seggenreichen Feuchtgrünland. Da aber nicht ausreichend viele Arten dieser Biotoptypen gefunden wurden, ist hier nur ein potentieller § 15a Standort vorhanden.

Mit weiträumiger Einzäunung und gleichbleibendem bis leicht erhöhten Wasserständen, können hier Entwicklungen zu wertvolleren Artenbeständen eingeleitet werden.

Die Fläche ist als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme für den Bebauungsplan Nr. 10 und in der 3. Flächennutzungsplanänderung aufgeführt.

Maßnahmenvorschlag im Landschaftsplan:

Entwicklung zu einem Quellbereich und zu seggen- und binsenreichem Feuchtgrünland

7 Verrohrungen öffnen

Maßnahmenvorschlag im Landschaftsplan:

Freilegung verrohrter Fließgewässerabschnitte in geeigneten Teilbereichen der Geest;

Im Rahmen der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für den Bebauungsplan 18 (Bau des Fachkrankenhauses) wurden bereits Verrohrungen geöffnet.

8 Marschgraben

Biotopbogen Nr. 32 des Landesamtes:

Standort:	Marschgräben im Bredstedter Koog Entsprechend der Kartierung zum Landschaftsplan wurde der südlichere Marschgraben nach Westen versetzt gekennzeichnet.
Beschreibung:	Reich strukturierte Marschgräben mit Krebsschere und Froschbiss im Grünland gelegen
Dominante Bestände/Gesellschaften:	Uferröhricht, Wasserschwadenried, Schwimmblattvegetation
Gefährdung/ Einflüsse:	Eutrophierung, Ausräumung
Kartierung:	09.08.1988
Schutzstatus:	§ 11 LPflegG nass bzw. heute Einstufung nach § 15a LNatSchG



9 Feuchter Erlenwald

Aufgrund der geringen Größe von nur ca. 1.000 m² wurde das Biotop nur als potentielle § 15a Fläche eingestuft.

Innerhalb des Waldstückes liegen hochwertige Kleingewässer mit einer großen Bedeutung für die Amphibien.

Empfehlung im Landschaftsplan:

Entwicklung eines Erlenbruchs durch die Öffnung von Verrohrungen und eine Erhöhung des Wasserstandes

10 Naturdenkmal

Biotopbogen Nr. 81 des Landesamtes:

Standort:	Feuchtheide nordwestlich Dreisdorf
Beschreibung:	Kleiner Restbestand einer ehemals ausgedehnteren Feuchtheidefläche. Zum großen Teil mit Fichten und Lärchen locker bis dicht aufgeforstet. In der Krautschicht dominiert über weite Strecken Pfeifengras. In nicht aufgeforsteten Bereichen z.T. sehr schöne, wenn auch sehr kleine Feuchtheide-Fragmente. Die Fläche ist durch immer stärker aufkommende Naturverjüngung der Fichte stark gefährdet. Das bestehende Naturdenkmal „Moor-Heide-Parzelle Breklumfeld“ sollte im Ostteil aufgehoben werden. Der Schutzgrund entfällt hier nach der Umwandlung in Nadelforst und Grünland.
Dominante Bestände/Gesellschaften:	Feuchtheide
Gefährdung/ Einflüsse:	Aufforstung, Naturverjüngung der Fichten
Kartierung:	12.10.1991
Maßnahmen/Empfehlungen:	Fichten und andere Fremdholzarten möglichst schnell entfernen; aufkommenden Fichtenjungwuchs stoppen; Prüfung, ob sich der alte ND-Zustand wiederherstellen lässt, ansonsten Teilaufhebung.
Schutzstatus:	§ 11 LPflegG nass und trocken bzw. heute Einstufung nach § 15a LNatSchG Verordnung 08.02.1968 S. 42 Amtsblatt Schleswig-Holstein und Änderung vom 10.07.1968 S. 166

Maßnahmenvorschlag im Landschaftsplan:

Qualitative Verbesserung und Erweiterung des Naturdenkmals

Es sollte geprüft werden, ob die Feuchtheide (ND) und angrenzende Ausgleichsflächen nordwestlich von Dreisdorf von der Wanderschafherde, die im Kreis NF Biotop pflegt, ebenfalls gepflegt werden kann. Die Schafe könnten helfen, den Gehölzaufwuchs zurückzudrängen und die Heidereste zu verjüngen.



11 Biotopverbundfläche

In Breklum sind die Waldflächen im Nordosten der Gemeindefläche und hieran angrenzend 4 derzeit als landwirtschaftliche genutzte Flächen als Biotopverbundflächen vorgesehen.

Ein Teil dieser Flächen ist für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Rahmen der 3. Flächennutzungsplanänderung für die Bebauungspläne Nr. 8-13 vorgesehen.

4 Überörtliche Vorgaben

Hinweise zur örtlichen Landschaftsplanung vom 31.07.1998 vom Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten, Punkt 8 zur Berücksichtigung überörtlicher Landschaftsplanungen:

Nach § 6 Abs. 1 LNatSchG haben die Gemeinden die örtlichen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes auf der Grundlage des Landschaftsrahmenplanes und unter Beachtung der Ziele der Raumordnung darzustellen. Die Vorgaben eines Landschaftsrahmenplanes umfassen allgemeine Ziele, Leitbilder und Umweltqualitätsstandards. Daneben gibt es spezielle Aussagen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Teilbereichen der Natur und Landschaft, wie z.B. die Gebiete mit besonderer Eignung zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems sowie auch einzelne Schutzgebietsplanungen. Ein Landschaftsplan ist nicht auf der Grundlage des Landschaftsrahmenplanes erstellt, wenn seine Darstellungen spezielle Aussagen dieser Art unberücksichtigt lassen.

4.1 Landschaftsprogramm

Das Landschaftsprogramm ist das Instrument für die Darstellung von fachlichen und auch räumlichen Ansprüchen des Naturschutzes auf Landesebene. Es liegt seit 1999 für Schleswig-Holstein vor.

Das Landschaftsprogramm hat gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern keine eigene Rechtsverbindlichkeit. Die Inhalte sind jedoch gemäß § 4 Abs. 2 LNatSchG bei Planungen und Verwaltungsverfahren zu berücksichtigen.

Das Landschaftsprogramm ist ein landesweiter Planungsrahmen, der durch regionale Landschaftsrahmenpläne und gemeindliche Landschaftspläne ausgefüllt und konkretisiert wird.

Für Breklum relevante Punkte:

Im Landschaftsprogramm sind die Biotoptypen mit besonderem Schutz- und Entwicklungsbedarf formuliert. Für die Hohe Geest sind es vor allem der Schutz- und Entwicklungsbedarf der Quellen, Flüsse, Feuchtgrünland, Seggen- und Binsensümpfe und Röhrichte und für die Marsch die Flüsse, Gräben und Röhrichte genannt [Landschaftsprogramm Schleswig-Holstein S. 52].

Das Gemeindegebiet westlich der B 5 wird im Landschaftsprogramm als „Gebiet mit besonderer Bedeutung für die Bewahrung der Landschaft, ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie als Erholungsraum“ eingestuft [Landschaftsprogramm Schleswig-Holstein Kapitel 3.5



und Karte 2].

4.2 Landschaftsrahmenplan

Der Landschaftsrahmenplan beschreibt für Teilbereiche des Landes die Anforderungen des Naturschutzes, die sich aus großräumiger Betrachtung ergeben.

Der Landschaftsrahmenplan entspricht der Planungsebene der Regionalplanung. Die raumbedeutsamen Ziele der Landschaftsrahmenpläne sollen in die Regionalpläne übernommen werden.

Der Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum V, zu dem auch der Kreis Nordfriesland gehört, liegt seit September 2002 vor.

Die Inhalte des Landschaftsrahmenplanes haben keine unmittelbar verbindliche Rechtswirkung gegenüber Privatpersonen. Sie sind jedoch bei Planungen und Verwaltungsverfahren zu berücksichtigen (§ 4 Abs. 2 LNatSchG).

Anpassungspflicht

Nach § 6 Abs. 5 LNatSchG sind Landschaftspläne dem Landschaftsprogramm und den Landschaftsrahmenplänen anzupassen. Diese Anpassungspflicht gilt für die Neuaufstellung von Landschaftsplänen oder für die Fortschreibung bestehender Landschaftspläne.

Ziele und Leitbilder werden für Naturräume im Landschaftsrahmenplan vorgegeben.

Für die Nordfriesische Marsch sind dies z.B. [Landschaftsrahmenplan S. 82]:

- Strukturreiche Agrarlandschaft mit möglichst hohem Anteil an Grünland, mit großen ungenutzten oder extensiv genutzten Bereichen (vor allem in den älteren Kögen) und naturnahen oder kulturhistorisch bedeutenden Kleinstrukturen
- Sumpf- und Quellwälder unter möglichst naturnahen (Grund-) Wasserverhältnissen
- Naturnahe Flusslandschaften mit Röhrichtern, Weidengebüsch und Brüchen
- Insbesondere am Geestrand Niedermoorlandschaften mit dem natürlichen Biotopspektrum

Für die Husumer Geest werden u.a. vorgegeben [Landschaftsrahmenplan S. 82]:

- Durch Knicksysteme und naturnahe Wälder gegliederte Wald-Agrarlandschaftskomplexe mit ungenutzten oder extensiv genutzten, strukturreichen Übergangszonen; Teilräume zusätzlich geprägt durch hohe Dichte an Kleingewässern und quelligen Bereichen
- Heiden und Magerrasen insbesondere auf kleineren Binnendünen sowie strukturreiche Heide-Wald-Komplexe mit fließenden Übergängen von offenen Bereichen bis hin zu geschlossenen, aber relativ lichten Wäldern in größeren meist von Binnendünenfeldern geprägten Gebieten
- Feuchtgrünland- und ungenutzte Niedermoorkomplexe unter möglichst naturnahen Wasserstandsverhältnissen



Erholungseignung

Im Landschaftsrahmenplan werden Gebiete mit besonderer Erholungseignung festgelegt [Landschaftsrahmenplan Kapitel 4.1.4 und Karte 2]. In Breklum ist die Gemeindefläche westlich des Ortsrandes mit einer besonderen Erholungseignung dargestellt.

In Landschaftsplänen sind gemäß Landschaftsplanverordnung geeignete Maßnahmen zur Entwicklung der besonderen Erholungseignung in diesen Gebieten darzustellen [Landschaftsrahmenplan S. 92].

Im Landschaftsplan Breklum geschieht dies durch folgende Maßnahmen:

Freihalten von Sichtkegeln für das Landschaftserleben und die Naturschutzmaßnahmen wie die neuen Ersatz- und Ausgleichsflächen am Ringgraben (s. Kapitel 5.5) und die Schaffung von Uferrandstreifen.

Empfehlungen zur Bauentwicklung des Landschaftsrahmenplanes

Naturraumgrenze

Die Marsch/Geest-Ränder bilden sich naturräumlich und in der Siedlungsstruktur sehr markant in der Landschaft ab - beispielsweise bei Bredstedt, Husum und Schwabstedt - und sind für weite Teile der nordfriesischen Landschaft dementsprechend charakteristisch. Die naturraumgebundenen Bebauungsränder sollen hier nicht übersprungen werden [Landschaftsrahmenplan S. 123].

Die Geest-Marschgrenze ist in der Analysekarte zum Landschaftsplan eingetragen.

Grünzäsur

Zäsuren dienen dazu, optisch sichtbar das Zusammenwachsen von Baukomplexen zu behindern. Zu den wesentlichen Zäsuren im Kreis Nordfriesland gehört u.a. der Freihalteraum zwischen Breklum und Bredstedt [Landschaftsrahmenplan S. 124] (s. Kapitel 5.3).

Ökokonto

Landwirtschaftliche Nutzflächen, die innerhalb der Eignungsbereiche zum Aufbau des Schutzgebiets und Biotopverbundsystems liegen, weisen in der Regel ein hohes ökologisches Entwicklungspotenzial auf. Im Rahmen der Poolbildung von Ausgleichs- und Ersatzflächen oder der Errichtung von Ökokonten kommt diesen Flächen eine wichtige Funktion zu. Das mögliche Interesse von Planungsträgern stabilisiert aufgrund entsprechender Nachfrage langfristig auch ihren ökonomischen Wert [Landschaftsrahmenplan S. 124] (s. Kapitel 5.5).

Windenergie

Eine konkretisierende Betrachtung der Windenergieeignungsgebiete unter besonderer Berücksichtigung der Belange des Naturschutzes ist Aufgabe der gemeindlichen Landschaftsplanung. Dies ist erforderlich, wenn die Gemeinden im Rahmen der Flächennutzungsplanung die



Windenergienutzung in den Eignungsgebieten kleinräumig steuern oder angemessen reduzieren wollen [Landschaftsrahmenplan S. 125] (s. Kapitel 5.1).

Biotopverbund

Der Landschaftsrahmenplan enthält die naturschutzfachlichen und regional bedeutsamen Eignungsbereiche zum Aufbau des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems. Mit der Darstellung dieser Flächen im Landschaftsrahmenplan sind keine Nutzungseinschränkungen verbunden. Die Gemeinden sind verpflichtet ihre Landschaftspläne anlässlich einer Neuaufrstellung oder Fortschreibung den Landschaftsrahmenplänen anzupassen. Die Gemeinde kann im Rahmen einer Abwägung über die Darstellung der geplanten Biotopverbundflächen in der örtlichen Landschaftsplanung entscheiden [Landschaftsrahmenplan S. 84-85] (s. Kapitel 5.1 und 5.5).



Vorgegebenes Biotopverbundsystem aus dem Landschaftsrahmenplan

Die Abbildung zeigt die Umgebung von Breklum mit den Gebieten mit besonderer Eignung zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems.



Die schraffierten Flächen markieren das Verbundsystem.

Der Schwerpunktbereich ist zudem gepunktet.

Entwicklungsziel Bredstedter Koog: Erhalt und Entwicklung einer kleinstruktureichen, feuchten bis nassen Grünlandmarsch

Maßnahmen im Bredstedter Koog: Anhebung des Wasserstandes; Verminderung der landwirtschaftlichen Nutzungsintensität; Umwandlung von Ackerflächen in Grünland [Erläuterungen zum Landschaftsrahmenplan S. 86].

Im Landschaftsplan Breklum sind für die nördliche Fläche „Verbundsystem“ (Landschaftsrahmenplan) u.a. folgende Maßnahmen im Landschaftsplan beschlossen worden:

- Biotopverbundflächen
- Ersatzflächen
- Objektbezogene Naturschutzmaßnahme Nr. 1
- Erweiterung des Naturdenkmals als objektbezogene Naturschutzmaßnahme Nr. 10

Im „Schwerpunktbereich des Biotopverbundsystems“ (Landschaftsrahmenplan) sind auf dem Gemeindegebiet Breklum u.a. folgende Maßnahmen im Landschaftsplan beschlossen worden:

- Schaffung von Uferrandstreifen

In der Gemeinde Breklum herrscht ein hoher Flächenbedarf für die Landwirtschaft. Da es eine Zielsetzung der Gemeinde ist, konkurrenzfähige Betriebe mit günstigen Betriebsstrukturen zu erhalten, führt die Ausweisung von weiteren Biotopverbundflächen zu einem Zielkonflikt. Nur die Waldflächen am Heideweg mit den 4 angrenzenden Flächen werden deshalb als Biotopverbundflächen ausgewiesen.

Eine Kennzeichnung von „Eignungsflächen für den Biotopverbund“ unterbleibt weiterhin in der 1. Änderung im Landschaftsplan Breklum. Dies wird begründet mit der Befürchtung der Einschränkung der landwirtschaftlichen Nutzung durch Bewirtschaftungsauflagen. Es wird angemerkt, dass durch Gesetzesänderungen auch Maßnahmenfestsetzungen für die Flächen getroffen werden könnten, auch wenn hierzu das LNatSchG derzeit keine Handhabe bietet. Außerdem wird eine verminderte Entwicklungsfähigkeit der ansässigen Betriebe, ein Wertverlust der Flächen und ggf. erschwerte Bautätigkeit genannt.

5 Planungen

Entsprechend der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes werden die Neuerungen aufgenommen.

5.1 Windkraft

Die Windenergieeignungsräume werden im Landschaftsplan erweitert.



Die südliche Windenergieeignungsfläche wird nach Westen vergrößert. Hinzu kommt die nordöstliche Ecke des Gemeindegebietes.

Bei der Darstellung werden die Eignungsgebiete für die Windenergienutzung des Regionalplans berücksichtigt und als absolutes Ausschlusskriterium behandelt [Regionalplan für den Planungsraum V Neufassung 2002].

Im Rahmen der Landschaftsplanung sind folgende weiteren Ausschlusskriterien berücksichtigt worden, u.a. die aus den „Grundsätzen zur Planung von Windenergieanlagen 1995“ entnommen wurden:

- Einhaltung eines 300 m Radius als Abstand von den Gebäudekanten der Wohngebäude
- Die gesetzlich geschützten Biotop Nr. 15 und Nr. 16 werden nicht berührt von der Planung.
- Ein Abstand von der Erdgasleitung von 8 m ist einzuhalten.
- Aussparung der Durchgangsstraßen
- Der 100 m Abstand zur Trasse der B5 wird nicht tangiert.
- Der Abstand zur Hochspannungsleitung 50 m muss eingehalten werden.
- Die bereits in der 3. F-Planänderung beschlossenen Ersatzflächen werden nicht tangiert.
- Ggf. ergibt sich ein weiterer Aspekt [Regionalplan 2002 S. 35]: „Die Windenergieeignungsgebiete in den Gemeinden Reußenköge, Breklum und Struckum in einer Entfernung von bis zu 4.000 m zu der Peilbetriebsstelle in Breklum/Kornkoog unterliegen einer Höhenbeschränkung nach Vorgaben des Bundesgrenzschutzes.“
- Ggf. ergeben sich weitere Einschränkungen durch die Richtfunktrassen.

Die im Landschaftsrahmenplan bestimmten Flächen „Verbundsystem“ des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems (s. Kapitel 4.2) werden nicht komplett ausgespart, sondern nur soweit sie an die Windenergieeignungsgebiete des Regionalplanes heranreichen.

Dieser Zielkonflikt besteht im Regionalplan von 2002 und ist hier und im Landschaftsrahmenplan von 2002 nicht geklärt worden bzw. ist als gering eingeschätzt worden.

Bei der Erarbeitung des Regionalplans sind bereits wichtige Kriterien herangezogen worden. Da der Landschaftsplan in einem wesentlich genaueren Maßstab arbeitet, ergibt sich eine Konkretisierung der Flächen. Der Landschaftsplan ersetzt keine Standortanalyse, weitere einschränkende Maße, wie sie sich z.B. aus der Bauhöhe ergeben, sind im Genehmigungsverfahren der Windenergieanlagen zu klären. Eine Ausnutzung der Windenergieeignungsräume entspricht dem Grundsatz der **Privilegierung**. Da die beiden Flächen für die Windenergieanlagen ganz an den entgegengesetzten Ecken des Gemeindegebietes liegen, ist ein Zusammenwachsen des Struckumer Windparks und des Vollstedter-Windparks nicht zu erwarten. Aufgrund der Vorbelastung des Raumes und der nur kleinen in das Gemeindegebiet hineinragenden Fläche der Windenergieeignungsräume, ist nur von einer geringen Veränderung des Landschaftsbildes auszugehen.



Eine kleinräumige Landschaftsbildbetrachtung kann im Baugenehmigungsverfahren erfolgen, wenn u.a. die Bauhöhen festliegen.

Bei den aufgeführten Abständen wird von maximalen 100 m Bauhöhen der Windkraftanlagen ausgegangen. Nach dem Regionalplan [Regionalplan für den Planungsraum V, 2002 S. 35] sollte eine Begrenzung der Gesamthöhe der Windenergieanlagen auf unter 100 m angestrebt sein, um die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes so gering wie möglich zu halten. Dies bedeutet eine Mastnabenhöhe von etwa 60 Metern.

Die Ausnutzung der Windenergieeignungsflächen in der Gemeinde Breklum führt nicht zum Zusammenwachsen der Windparks. Der Windpark nördlich von Sönnebüll ist bereits über die Windenergieanlage am Scheffelhof (außerhalb der Eignungsflächen) optisch mit dem Windpark nördlich von Vollstedt und Dresdorf verbunden. Die Ausnutzung der nördlichen Windenergieeignungsfläche von Breklum führt zwar zu einer Vergrößerung des Windparks, der Abstand zur südlichen Gemeindegrenze ist groß genug, um eine optische Trennung der Windparks z.B. beim Fahren entlang der B5 oder L 28 wahrzunehmen. Die Nutzung der südlichen Windenergieeignungsfläche von Breklum führt zu einer nördlichen Fortsetzung des Windparks westlich von Struckum.

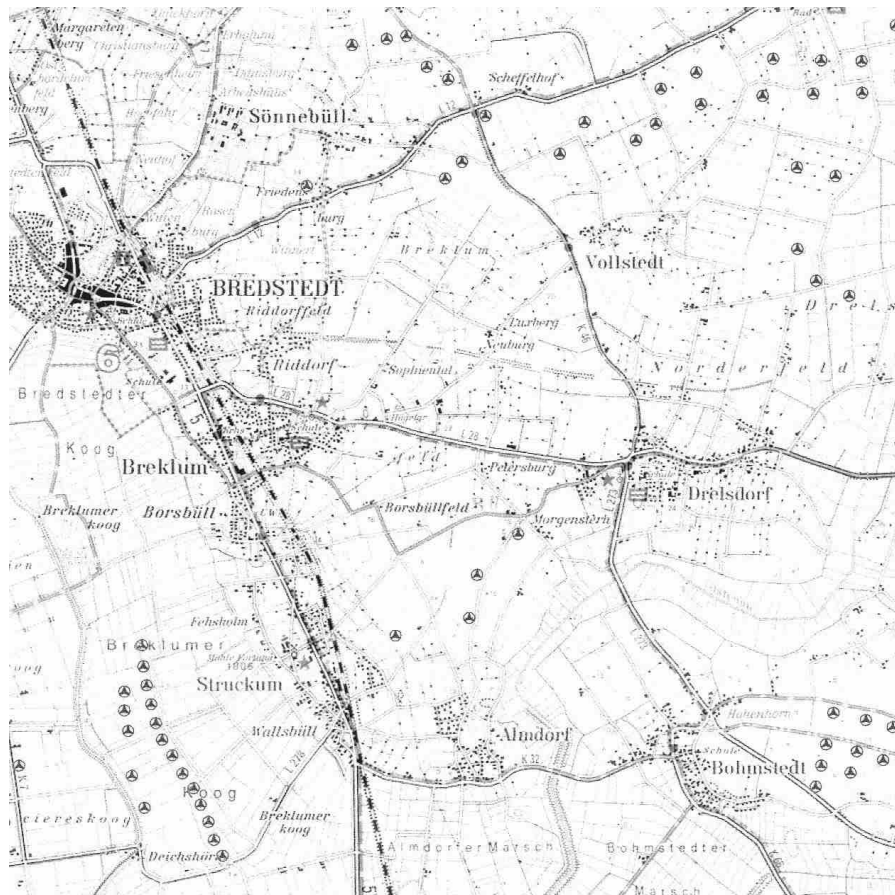
Die Eignungsflächen für die Windenergienutzung sind damit für Breklum vollständig überplant und weitere Einschränkung von Seiten der Gemeinde sind nicht vorgesehen. Außerhalb dieser Flächen für die Errichtung von Windenergieanlagen sollen keine weiteren Anlagen aufgestellt werden.

Die Grundnutzung der ausgewiesenen Fläche für Windenergienutzung wird auch zukünftig als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen, jedoch mit einer zusätzlichen Nutzung als Fläche für die Windenergienutzung.

Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens müssen die konkreten Standorte abschließend festgelegt werden.

Die Errichtung von Windenergieanlagen stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft dar, diese Eingriffe sind auszugleichen. Der Nachweis ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für die Windkraftanlagen bzw. bei der Aufstellung des Bebauungsplanes mit zugehörigem Grünordnungsplan zu erbringen.

Die Gründe von Seiten der Gemeinde die Windkräfteeignungsflächen auszuweiten liegen u.a. in einer veränderten Grundeinstellung der Windkraft gegenüber (Gewöhnungseffekt) und im Auftreten eines zukünftigen Investors mit dementsprechend zu erwartenden Gewerbesteuer-einnahmen. Die Erweiterung der Windkräfteeignungsfläche führt zu einem Verbund des Windparks von Vollstedt und Sönnebüll und zu einer geringfügigen Erweiterung nach Norden des Windparks bei Struckum. Um die mittlerweile vorhandene **Vorbelastung des Raumes** darzustellen, ist die folgende Abbildung eingefügt.



Vorbelastung des Raumes durch Windenergieanlagen

5.2 Erweiterung Gemischte Baufläche

Im Zentrum von Breklum beabsichtigt die Gemeinde eine ausgewiesene Grünfläche Parkanlage, wie die angrenzenden Flächen als gemischte Baufläche auszuweisen. Hierdurch soll eine Lückenbebauung ermöglicht werden.

Die vorhandenen unbebauten Flächen in der Ortslage haben für die Erholungseignung sowie als Trittsteinbiotop mit einer Lebensraumfunktion für Tiere und Pflanzen wichtige Funktionen. Eine Überplanung hat abzuwägen zwischen Baudruck und Erhaltung, wobei die rechtlichen Gegebenheiten wie die zu genehmigende Lückenbebauung zu berücksichtigen sind.

5.3 Sportplatz

Der vorhandene Sportplatz im Osten von Breklum (an der L 28, östlich von Dravendahl) wird von der festgelegten Trasse der B 5 durchschnitten. Deshalb muss der Sportplatz mit seiner Erweiterungsfläche neu platziert werden. Der alte Sportplatz wird aufgehoben.

Der Sportplatz soll zwischen Riddorf und Breklum neu entstehen, so dass von beiden Ortsteilen die neue Grünfläche gut zu erreichen ist.



Grünzäsur

Im Regionalplan für den Planungsraum V von 2002 ist eine Grünzäsur zwischen Bredstedt und Breklum und zwischen Struckum und Breklum eingetragen.

Die nicht maßstabsgetreue Signatur zu Bredstedt wurde im Regionalplan aufgenommen, um das ungegliederte Zusammenwachsen einzelner Siedlungskörper zu verhindern [Regionalplan 5.9 (1) S. 37]. Sie reicht nach Osten ungefähr bis auf die Höhe des Bebauungsgebietes Nr. 8.

Im Landschaftsplan Breklum von 1997 wird die Begrenzung der Bebauung aus ökologischen und gestalterischen Gründen eingetragen.

Durch die Festlegung der Trasse der B 5 und die damit verbundene notwendige Verlagerung des Sportplatzes muss die Maßnahme - Freihaltung der Niederung - dementsprechend begrenzt werden. Die bisher nach Osten hin offene Niederung ist damit beschränkt.

Empfohlen wird bei der Gestaltung des Sportplatzgeländes auf das an dieser Stelle dichte Knicknetz Rücksicht zu nehmen.

5.4 Baulückenschließung

In Breklum nördlich des Maadeweges wird ein ca. 50 m Breiter Streifen von Flächen für die Landwirtschaft in gemischte Bauflächen geändert, um innerörtlich Bauflächen zur Verfügung stellen zu können und gleichzeitig die tatsächlichen Gegebenheiten in Übereinstimmung mit dem Flächenutzungsplan gebracht.

Die Bewertung des Landschaftsplanes zur Siedlungserweiterung ist dem Erläuterungsbericht zum Landschaftsplan Breklum 1997 Kapitel 5.3.3 „Ortsentwicklung“ zu entnehmen, wobei die Empfehlungen s. Kapitel 6.2.1 „Besiedlung“ gelten.

5.5 Ausgleichsflächen

Im Flächennutzungsplan 9. Änderung sowie im Landschaftsplan 1. Änderung sind folgende Ersatzflächen eingetragen:

- Ersatzfläche an der alten B5 an der nördlichen Gemeindegrenze, beschlossen im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 9
- Ersatzfläche nördlich von Riddorf, beschlossen im Zuge der Aufstellung des Sondergebietes Fachkrankenhaus Bebauungsplan Nr. 18 bzw. 6. F-Planänderung
- 2 Ersatzflächen nördlich am Heideweg, sowie eine Ersatzfläche östlich des Weges Borsbüllfeld, die im Rahmen der 3. Flächennutzungsplanänderung aufgenommen wurden, für die externen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen der Bebauungspläne Nr. 8 und 10. Diese beiden Ersatzflächen liegen im vorgesehenen Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem entsprechend des Landschaftsrahmenplanes s. Kapitel 4.2.

Ersatzfläche am Ringgraben

Im Rahmen der 9. Flächennutzungsplanänderung werden neue Ersatzflächen entlang der



westlichen Gemeindegrenze hinzugenommen. Auf diese Flächen entlang des Binnendeiches kann im Sinne eines Ökokontos s. Kapitel 4.2 für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen z.B. für die Errichtung von Windenergieanlagen zurückgegriffen werden.

Bei den Flächen entlang des Binnendeiches (s. Bestandskarte des Landschaftsplanes) handelt es sich um Intensivgrünland, Magergrünland und Intensivgrünland feuchter Standorte. Wobei die beiden letzten Kategorien bereits heute schon einen höheren Wert aus ökologischer Sicht erreichen und dementsprechend einen sensiblen Umgang bei einer Nutzungsänderung erfordern.

Der Deich stammt aus dem Jahre 1489 und bei einer Veränderung ist das Landesamt für Vor- und Frühgeschichte einzubinden.

5.6 Kläranlage

An der westlichen Gemeindegrenze war eine Fläche zur Erweiterung der Kläranlage vorgesehen. Da die Gemeinde die Abwasserentsorgung durch eine Gemeinschaftsanlage in Bredstedt gesichert hat, werden diese Flächen wieder als Flächen für die Landwirtschaft ausgewiesen und damit der potentielle Eingriff zurückgenommen.

5.7 Anpassung Gemischte Bauflächen / Wohnbauflächen

In der Gemeinde Breklum wird an 11 Teilstücken die vorhandenen Bauflächen den tatsächlichen Gegebenheiten angepasst und als gemischte Baufläche bzw. Wohnbaufläche aufgenommen.

Die Bewertung des Landschaftsplanes zur Siedlungserweiterung ist dem Erläuterungsbericht zum Landschaftsplan Breklum 1997 Kapitel 5.3.3 „Ortsentwicklung“ zu entnehmen, wobei die Empfehlungen s. Kapitel 6.2.1 „Besiedlung“ gelten.

5.8 Trasse

Nachrichtlich übernommen wird im Landschaftsplan die neue Trassenführung der B5. Die festgelegte Variante ist der Linienbestimmungsunterlage zur Verlegung der B 5 im Bereich Hattstedt, Struckum, Breklum und Bredstedt entnommen worden [Straßenbauamt Heide 26.03.2001 Übersichtskarte im Maßstab 1: 25.000].